

Satzung des Elektrotechnischen Vereins an der Technischen Universität Darmstadt e.V.

Fassung 09.08.2018

Postanschrift: Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Geschäftszimmer: Gebäude S3|10, Raum 118

Telefon: 06151 - 16 3013

E-Mail: etv@etv-darmstadt.org

Webseite: etv-darmstadt.org

Bankverbindung: Sparkasse Darmstadt

BLZ: 508 501 50

Konto: 621 358

IBAN: DE31 5085 0150 0000 6213 58

BIC: HELADEF1DAS

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Mitgliederbeitrag	4
§ 7 Vereinsorgane	5
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Kassenprüfer	6
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Auflösung des Vereins	7

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Elektrotechnischer Verein an der Technischen Universität Darmstadt e.V. (ETV)“.
2. Sitz des Vereins ist Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der ETV erstrebt den Zusammenschluss und Kontakt mit und zwischen Studierenden technischer Studiengänge. Dies geschieht zur Pflege und Förderung der technischen Wissenschaften und ihrer Anwendungen sowie zum Austausch und der Vernetzung. Dazu werden Vorträge, Lehrgänge, Exkursionen, Informations- und Kontaktmöglichkeiten sowie andere geeignete Aktivitäten im Umfeld der TU Darmstadt durchgeführt.
2. Der ETV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der ETV finanziert keine Hochschulpolitischen Aktivitäten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der ETV umfasst ordentliche Mitglieder, im folgenden kurz Mitglied genannt, und beratende Mitglieder.
2. Mitglieder des ETV können alle Menschen sein welche nach der aktuellen Satzung des VDE einen Fachbezug zu den Arbeitsbereichen des VDE haben, dort Mitglied sind und sich dem ETV und seinem Ziel verbunden fühlen.
3. Mitglieder des ETV sind gleichzeitig Jungmitglieder des „Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE)“.
4. Mitglieder, die ihr Studium beendet haben, sind beratende Mitglieder. Alle Mitglieder, die keinen Studierendenstatus haben, sind beratende Mitglieder.
5. Mitglieder sind verpflichtet, ihr Studienende, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Studienende, dem Vorstand zu melden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den ETV und Jungmitglied in den VDE ist schriftlich an den ETV zu richten.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die neuen Mitglieder werden auf der folgenden Mitgliederversammlung vorgestellt. Bei begründetem Einspruch eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit über die Entscheidung des Vorstandes.
3. Bei der Aufnahme als Mitglied ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt: Die Mitgliedschaft kann nur mit dreimonatiger Frist zum 31. Dezember eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Bei verspäteter Austrittserklärung besteht Beitragspflicht für ein weiteres Jahr.
2. Ausschluss: Mitglieder, auch beratende Mitglieder, können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden,
 - wegen Schädigung der Interessen und des Ansehens des ETV,
 - wegen Verstoßes gegen die Satzung,
 - bei Nichtzahlung fälliger Beiträge, trotz wiederholter Mahnungen.

Ausschluss: Mitglieder, auch beratende Mitglieder, können durch die Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden. Dies geschieht mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Gründe für einen Vereinsausschluss sind:

- Schädigung der Interessen und des Ansehens des ETV
 - Verstoß gegen die Satzung
 - Nichtzahlen fälliger Beiträge trotz vorheriger Mahnung
3. Die Mitgliedschaft endet ferner bei Wegfall der Voraussetzungen nach §3(2), wenn der Vorstand dies feststellt.
 4. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein bleibt die Mitgliedschaft im VDE unberührt.

§ 6 Mitgliederbeitrag

1. Jedes Mitglied hat jährlich den ETV-Mitgliedsbeitrag an den ETV, sowie den VDE-Mitgliederbeitrag entsprechend den Regeln des VDE zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit des ETV-Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Eine Beitragsänderung gilt nicht

für das Geschäftsjahr der Beschlussfassung und darf nicht während der dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Für den Vorstand besteht keine Beitragspflicht.

2. Der Vorstand kann einem Mitglied wegen sozialer Not Beitragsermäßigung gewähren.
3. Beratende Mitglieder werden beitragsfrei geführt. Wird ein studentisches Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres zum beratenden Mitglied, so besteht Beitragsfreiheit ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt, zu dem das jeweilige Mitglied den Wegfall des Studierendenstatus dem Vorstand meldet (rechtzeitiges Abschicken einer entsprechenden Erklärung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres genügt, §3(5) bleibt hiervon unberührt).

§ 7 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane des ETV sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.
2. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß BGB §26 ist: Der*Die erste Vorstandsvorsitzende, der*die zweite Vorstandsvorsitzende und der*die Kassenwart*-wärtin.
2. Der Vorstand kann nach Bedarf Beisitzer benennen.
3. Vertretungsberechtigt sind der*die erste und zweite Vorsitzende und der*die Kassenwart*-wärtin jeweils einzeln.
4. Die Vorstandsmitglieder, außer dem*der Kassenwart*-wärtin, werden regelmäßig jedes Semester in der letzten Mitgliederversammlung neu gewählt. Der*die Kassenwart*-wärtin wird nur jeweils in der letzten Mitgliederversammlung des Wintersemesters für ein Jahr neu gewählt.
5. Die Wahlen erfolgen mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Alle Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht. Beratende Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Die Wahlen zum*zur ersten und zweiten Vorsitzenden und Kassenwart*-wärtin sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Alle anderen Vorstandsmitglieder werden per Handzeichen oder auf Antrag eines Mitgliedes geheim gewählt.
6. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und Beisitzer beginnt und endet jeweils zum Beginn des auf die Wahl folgenden Hochschulsemesters. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgt automatisch bei Beendigung der Mitgliedschaft nach §5(2)-(3) oder kann auf Antrag des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit bewilligt werden. Bei

vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben, kommissarisch können die Aufgaben auch einem nicht dem Vorstand angehörendes Vereinsmitglied mit Zweidrittelmehrheit vom Vorstand für den Rest der Amtszeit übertragen werden. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dessen Aufgaben bis zur nächsten regulären Wahl.

§ 9 Kassenprüfer*in

1. Die Aufgabe des*der Kassenprüfers*in ist die Prüfung der Übereinstimmung zwischen den Ein- und Ausgangsbelegen und dem Kassenbestand. Eine Überprüfung erfolgt zumindest zum Ende des Geschäftsjahres.
2. Der*die Kassenprüfer*in wird in der letzten Mitgliederversammlung des Wintersemesters mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für ein Jahr gewählt. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
3. Der*die Kassenprüfer*in darf nicht dem Vorstand des entsprechenden Berichtszeitraumes angehören.
Der*die Kassenprüfer*in sollte einem Vorstand in den Semestern davor angehört haben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Semester wird vom Vorstand mit 14-tägiger Frist, durch Aushang am ETV Zimmer, eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand auf begründeten Papier-Antrag eines Mitglieds oder beratenden Mitglieds innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden per Handzeichen durch relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen oder auf Antrag eines Mitgliedes geheim. Beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung führt der*die erste oder stellvertretend der*die zweite Vorsitzende. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom*n der Versammlungsleiter*in und von der protokollierenden Person zu unterschreiben.
5. Bei Entlastung und Neuwahl führt, wenn anwesend, ein beratendes Mitglied, ansonsten das älteste, nicht zur Wahl stehende Mitglied die Versammlung. Die zur Entlastung stehende Person hat bei ihrer Entlastung kein Stimmrecht.
6. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Anträge zur

Satzungsänderung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Satzungsänderungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

7. Eine Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes und des jährlichen Kassenberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes für seine Tätigkeit,
 - Durchführung der Wahlen des Vorstandes und des*der Kassenprüfers*in.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des ETV entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, die ihre Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder fassen muss.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der gemeinnützigen Zwecke nach §2 fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den

VDE - Bezirksverein
VDE Rhein-Main e.V.,

der es ausschließlich und unmittelbar für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Diese Fassung der Satzung wurde von der 1.Mitgliederversammlung im Sommersemester 2018 am 09.08.2018 beschlossen.

Der Verein wurde mit Wirkung vom 20. Januar 1988 unter der Nummer 2014 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.